

Ab dem 10. Oktober 2025 gilt die [EU-Leitlinie](#) über Transparenz und Targeting politischer Werbung (TTPW-VO) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung ([EU](#) 2024/900 und ([EU](#) 2025/1410). Für die Schaltung Ihrer politischen Botschaften benötigen wir vollständige Angaben. Ohne korrekte und vollständige Informationen kann die Schaltung nicht freigegeben werden. Bitte beachten Sie, dass die Kennzeichnungspflicht unabhängig von der Transparenzpflicht gilt und beide auf dem Werbemittel berücksichtigt werden müssen. Bitte stellen Sie sicher, dass alle Angaben enthalten sind bzw. vorliegen.

Dieser Fragebogen soll Sie dabei unterstützen Ihrer Transparenzpflicht nachzukommen, Ihre Angaben für Ihren abrufbaren Link zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Für die Kennzeichnungspflicht Ihrer Anzeige in unserem Magazin beachten Sie bitte das Merkblatt.

Hinweise:

- Alle Angaben müssen vor Freigabe einer Anzeige vollständig und korrekt vorliegen.
- Nachfolgende Transparenzangaben müssen öffentlich gemacht werden (z. B. über Link, Tooltip, QR-Code).
- Bei Änderungen in den Print- und Online-Medien muss die Transparenzerklärung aktualisiert werden und dem Anbieter/Herausgeber erneut zur Verfügung gestellt werden.

1. Sponsor / Auftraggeber der Anzeige:

(Name der Person oder Organisation, die als Werbungtreibender auftritt)

2. Kontrollierende Einrichtung (falls zutreffend):

(Name der Mutterorganisation oder Partei, falls der obige Sponsor z. B. ein „Ableger“ ist)

3. Ansprechpartner & Kontakt des Sponsors:

(E-Mail-Adresse, vollständige Postanschrift, ggf. Telefon)

4. Ist der Sponsor zugleich der Zahlende? Ja / Nein.

Falls Nein: Name, E-Mail-Adresse und Postanschrift der zahlenden Einrichtung:
(Wer übernimmt die Kosten, falls nicht identisch mit Sponsor?)

5. Geplanter Veröffentlichungszeitraum der Anzeige:
(z. B. Datum der Zeitungs-Ausgabe oder Laufzeit Online vom/bis)

6. Betroffene Wahl/Referendum/Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozess (falls vorhanden):
(Titel der Wahl oder Kampagne, z. B. „Stadtratswahl 2025 in Beispielstadt“)

6.1. Links zu offiziellen Informationen über die Modalitäten der Teilnahme an den betreffenden Wahlen oder Referenden: (URLs)

7. Einsatz von Targeting/Anzeigenschaltungsverfahren:

a) Wurde oder wird die Anzeige online personalisiert an bestimmte Zielgruppen ausgespielt?
Ja / Nein (Wenn Ja, bitte kurz beschreiben, z. B. „nur Region X, Altersgruppe Y“)

b) Falls technisch möglich, die Reichweite der politischen Anzeige, Anzahl der Aufrufe und der Interaktionen: (z. B. Aufrufe 69.000, Kommentare 2.000)



8. Wurde bereits früher eine ähnliche Anzeige wegen eines Verstoßes gegen die EU-Verordnung 2024/900 ausgesetzt oder eingestellt? Ja / Nein

Falls ja, bitte Details dazu angeben:

9. Kostenangaben:

a) Preis/Betrag für diese Anzeige: _____ EUR
(Brutto-Gesamtbetrag, den der Verlag in Rechnung stellt)

b) Falls technisch möglich, die Reichweite der politischen Anzeige, Anzahl der Aufrufe und der Interaktionen: (z. B. Aufrufe 69.000, Kommentare 2.000)

c) Berechnungsmethode: (z. B. Tarif pro mm/Spalte, Pauschale etc.)

10. Herkunft der Mittel für die Finanzierung:

a) Quelle der Gelder:

privat (Spenden, Partei-/Eigenmittel)

öffentlich (staatliche Mittel, Wahlkampfkostenerstattung o. Ä.)

b) Ursprung der Mittel:

innerhalb EU

außerhalb EU. (Falls außerhalb EU, bitte Land angeben und sicherstellen, dass dies zulässig ist.)

11. Links zu dem in Art.13 VO genannten europäischen Archiv für politische Online-Anzeigen

12. Meldeverfahren, falls eine veröffentlichte politische Anzeige nicht der EU-Verordnung [\(EU\) 2024/900](#) und [\(EU\) 2025/1410](#) entspricht: (z. B. eine E-Mail-Adresse)

a. Alle Angaben müssen korrekt und die Anforderungen der EU-Verordnung [\(EU\) 2024/900](#) und [\(EU\) 2025/1410](#) erfüllt sein.

b. Falls sich oben angegebene Informationen geändert haben oder als fehlerhaft herausstellen, muss sichergestellt sein, dass aktualisierte Informationen dem betreffenden Anbieter politischer Werbedienstleistungen unverzüglich, vollständig und genau übermittelt werden.

c. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung [\(EU\) 2024/900](#) (Verbot von Werbedienstleistungen in den letzten drei Monaten vor der Wahl) ist einzuhalten.

